

Berufungsordnung

§ 1 Vorbereitung und Durchführung von Berufungen

- 1 Für die Berufungen gemäß § 7 Absatz 1 a der Satzung ist der Ältestenkreis (ÄK) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefarbeitskreis (GAK) zuständig.
- 2 Der ÄK benennt einen Verantwortlichen als Leiter des Berufungsvorganges in der Mitgliederversammlung (MV).
- 3 Bei Berufungen von hauptamtlichen Mitarbeitern für bestimmte Arbeitsbereiche sollen betroffene Diakonate gehört werden.
- 4 Die Kandidaten müssen volljährig sein und sollen (ausgenommen bei der Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern) bereits mindestens zwei Jahre der EFG Essen-Altendorf angehören. Ihre besonderen Begabungen sollen erkennbar sein.
- 5 Ziel ist, dass alle Kandidaten durch die MV mit der erforderlichen Zustimmung berufen werden, denn es handelt sich um eine Berufung, nicht um eine Auswahl.

§ 2 Vorschläge für Berufungen

- 1 Jedes Gemeindefmitglied kann jederzeit dem ÄK Kandidaten für die beabsichtigten Berufungen vorschlagen.
- 2 Zur Findung der Kandidaten für das Amt eines Diakons beten und beraten die Mitarbeiter der Diakonate bei Treffen, die von einem Ältesten oder Pastor geleitet werden, über mögliche Kandidaten. Jeder Mitarbeiter kann so viele Namen auf einem Vorschlagszettel nennen, wie Diakone berufen werden sollen. Über die Personen mit den meisten Nennungen wird im ÄK weiter beraten.
- 3 Der ÄK und der GAK können weitere Kandidaten zur Berufung in den GAK vorschlagen.

§ 3 Entscheidungsfindung im ÄK und im GAK

Im ÄK und gemeinsam mit dem GAK wird über Eignung und Begabung der vorgeschlagenen Kandidaten beraten und festgelegt, welche Kandidaten der MV zur Berufung vorgeschlagen werden. Die Kandidaten werden gefragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Eine offene Aussprache über die Kandidaten soll dadurch gewährleistet werden, dass die Betroffenen zeitweilig bei den Beratungen abwesend sind.

§ 4 Information der Gemeinde

- 1 Die vorgesehenen Kandidaten und der vorgesehene Leiter des Berufungsvorganges in der MV werden der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor der MV in geeigneter Form bekannt gegeben. Einwände sind dem ÄK mitzuteilen.
- 2 Mit der Einladung zur MV soll auch auf die Briefabstimmungsmöglichkeit hingewiesen werden.



§ 5 Berufungsvorgang in der Mitgliederversammlung

- 1 Der Berufungsvorgang soll mit biblischer Besinnung, Gebet und erläuternden Hinweisen zum Ablauf eingeleitet werden.
- 2 Die Berufungen finden geheim statt. Auf den Stimmzetteln werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Je Kandidat gibt es ein ankreuzbares Ja-Feld und ein ankreuzbares Nein-Feld.
- 3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme.
- 4 Nur die gültigen Stimmen werden zur Mehrheitsermittlung ausgewertet. Stimmzettel sind insgesamt oder nur für bestimmte Kandidaten ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.
- 5 Die Namen der Mitglieder, die Briefabstimmungsunterlagen erhalten haben, müssen bekanntgegeben werden. Sie dürfen nicht erneut abstimmen. Nur deren noch vor der MV beim Leiter des Berufungsvorganges eingegangene Stimmzettel werden auch bei der Auswertung berücksichtigt.
- 6 Für die Verteilung der Stimmzettel, die Dauer der Stimmgabe sowie das Einsammeln und die Auswertung der Stimmzettel ist der Leiter des Berufungsvorganges mit seinen Helfern verantwortlich.
- 7 Die Kandidaten sind nach der Auswertung der Stimmzettel zu fragen, ob sie die Berufung annehmen.
- 8 Die Berufenen sollen noch in der MV oder in einem späteren Gottesdienst für ihren Dienst gesegnet werden.
- 9 Die abgegebenen Stimmzettel und ihre Auswertung werden als Anlage zum Protokoll genommen.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Bereits bestehende Mandate werden bei der Annahme dieser Berufsordnung zunächst nicht berührt.
- 2 Diese Berufsordnung ist am 29.04.2018 von der MV beschlossen worden. Sie tritt am Folgetag in Kraft. Sie löst die Berufsordnung vom 18.10.1998 und deren nachträgliche Änderungen ab.

